



WAS TUN ...?

... BEI (VERDACHT AUF)
KINDESMISSHANDLUNG,
SEXUELLER GEWALT ODER
VERNACHLÄSSIGUNG?

Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen
im BDKJ/BJA Rottenburg-Stuttgart





INHALT

Vorwort	5
Kindeswohlgefährdung	6
Prävention	8
Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung	10
Was tun ...?	
... bei verbalen oder körperlichen sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen bei Gruppenstunden, Freizeiten oder sonstigen Veranstaltungen?	12
... im Verdachts- oder Notfall?	12
... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher dir von sexuellen Übergriffen, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?	13
... wenn du den Verdacht hast, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sexuell missbraucht wird?	14
Gesetzliche Vorgaben für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen	15
Verfahrensschritte	16
Adressen	
AnsprechpartnerInnen im BDKJ/BJA	20
Präventionsbeauftragte der Diözese Rottenburg- Stuttgart	20
Kommission sexuelle Gewalt der Diözese Rottenburg- Stuttgart	20
Initiative Habakuk	20
Allgemeine Informations- und Beratungsstellen	20
Psychologische Beratungsstellen der Caritas	21
Örtliche Jugendämter	23
Literaturhinweise und Arbeitshilfen	23
Impressum	23



VORWORT

Als Träger der Kinder- und Jugendarbeit sind der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und das Bischöfliche Jugendamt (BJA) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart schon immer verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Kinder und Jugendliche sollen bei uns Räume finden, in denen sie Vertrauen und Gemeinschaft erleben und wo sie sich sicher fühlen können.

Rechtliche Vorgaben für den Schutz des Kindeswohls sowie der Prävention vor sexueller Gewalt wurden in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 wurden die §§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) SGB VIII weiterentwickelt. Bischof Dr. Gebhard Fürst hat 2015 die Präventionsordnung und – analog zu § 72a SGB VIII - das Gesetz zur Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse erlassen.

Die gesetzlichen Veränderungen gelten u.a. durch die Vereinbarungen mit den kommunalen Jugendämtern auch für die katholische Kinder- und Jugend(verbands)arbeit. Schon vor der gesetzlichen Verpflichtung setzten BDKJ und BJA sich schon lange dafür ein, entsprechende Maßnahmen fachlich angemessen umzusetzen, um ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche zu sein. Die 1. Auflage der Handlungsempfehlung „was tun...?“ wurde im Jahr 2009 veröffentlicht.

Einige Jugendverbände haben sich in der Vergangenheit bereits intensiv mit dem Themenfeld „Prävention von sexueller Gewalt“ befasst und Positionspapiere sowie methodische Vorschläge erarbeitet. Aber nicht nur das Thema sexuelle Gewalt ist zu beachten, wenn es um Kindeswohlgefährdung geht, sondern auch die Folgen von Vernachlässigung sowie körperlicher oder psychischer Misshandlung. Das Vertrauensverhältnis, das in der Jugendarbeit zwischen Kindern, Jugendlichen und JugendleiterInnen entsteht, kann helfen, solche Fälle aufzudecken. Die „Ehren- und Selbstausskunftserklärung“ und eine entsprechende Schulung zu Prävention von sexueller Gewalt und Erkennen von Kindeswohlgefährdung ist seit 2009 fester Bestandteil in allen Gruppenleiterschulungen der BDKJ-Jugendverbände. Im Jahr 2012 wurden hierfür Mindeststandards festgelegt.

Die Handlungsempfehlung wurde in den letzten Jahren von Jugendreferaten, Verbänden und vermehrt auch Kirchengemeinden bei uns angefragt. Gerne bieten wir sie weiter zur Unterstützung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit an. Die 4. Auflage wurde gründlich überarbeitet und den aktuellen Regelungen angepasst. Zudem wurde sie inhaltlich ergänzt. Sie soll weiterhin ein guter Begleiter sein, um den Schutzauftrag und Prävention von sexueller Gewalt umzusetzen sowie in Verdachtsfällen gut agieren zu können.

Diözesanleitung BDKJ/BJA

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Juristisch betrachtet wird mit dem Begriff „Kindeswohl“ ein Rechtsgut aus dem Familienrecht bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen als auch seine gesunde Entwicklung umfasst. Für die Entwicklung ist das Stillen verschiedener Grundbedürfnisse nötig. Im Unterschied zu Erwachsenen haben Kinder und Jugendliche noch nicht die Fähigkeiten und Fertigkeiten, diese aus eigener Kraft zu erfüllen. Sie sind auf die Unterstützung und Betreuung sowie Sorge der Eltern und erwachsenen Bezugspersonen angewiesen. Kinder und Jugendliche sind in unserer Verfassungsordnung Grundrechtsträger und haben u.a. ein Recht auf eigene Menschenwürde, auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Die Gefährdung des Kindeswohls dient der Rechtsprechung als Maßstab für einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten. Im Kern geht es um die erhebliche seelische oder körperliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, sei es durch die Vernachlässigung des Minderjährigen oder durch das schädliche Verhalten der Sorgeberechtigten oder Dritter gegenüber dem Minderjährigen.

(vgl. DJI Handbuch Kindeswohlgefährdung)

Pädagogisch kann Kindeswohlgefährdung wie folgt definiert werden:

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen der Eltern bzw. von Personensorgeberechtigten oder Dritten gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die

dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zur Folge haben bzw. haben können.

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes oder Jugendlichen.

Die Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Kindeswohlgefährdung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes oder Jugendlichen hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes oder Jugendlichen führen.

- Passive Kindeswohlgefährdung entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen (z. B. Alleinlassen des Kindes oder Jugendlichen über eine unangemessen lange Zeit, Vergessen von notwendigen Versorgungsleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung etc.).
- Aktive Kindeswohlgefährdung ist die wissentliche Verweigerung von Handlungen, welche als nachvollziehbarer Bedarf für ein

Kind oder Jugendlichen erkannt worden sind (Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz etc.)]

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne einer Vernachlässigung liegt nur dann vor, wenn über eine längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler und kognitiver Art ausbleiben [vgl. DJI-Handbuch]

Formen von Kindeswohlgefährdung

In der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit kann es hin und wieder vorkommen, dass uns junge Menschen begegnen, für deren Wohlergehen nicht in geeigneter Weise gesorgt ist oder dieses sogar durch gravierende Mangel Erfahrungen oder Gewalterlebnisse gefährdet ist. Verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung zu kennen und zu erkennen ist ein wichtiger Baustein unserer Arbeit.

Vernachlässigung

Kindesvernachlässigung benennt das Unterlassen von notwendigem fürsorglichem Handeln. Im Vordergrund steht dabei die mangelnde Versorgung der Grundbedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen wie z. B. unzureichende Ernährung, fehlende Ansprache oder mangelnde Betreuung. Man spricht von körperlicher, erzieherischer oder emotionaler Vernachlässigung.

Erziehungsgewalt und (psychische) Misshandlungen:

Unter Erziehungsgewalt (Häuslicher Gewalt) versteht man Gewalt durch Eltern oder andere Bezugspersonen an Kindern und Jugend-

lichen. Dazu gehören beispielsweise Ohrfeigen oder Beschimpfungen. Zu Misshandlungen werden massivere Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gezählt, bei denen mit Absicht körperliche Verletzungen herbeigeführt oder mindestens in Kauf genommen werden. Das gilt etwa bei Tritten, Prügeln, Schlägen mit Gegenständen, massivem Schütteln oder Verbrennungen. Zu psychischer Misshandlung, welche seelische Verletzungen herbeiführen, zählen verbale Abwertungen, die dem Kind oder Jugendlichen das beständige Gefühl vermitteln, wertlos zu sein.

Sexuelle Gewalt:

Sexuelle Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind oder Jugendlichen gegen dessen Willen aufgedrängt oder aufgezwungen werden.

Es ist Kindern und Jugendlichen aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht möglich, sexuellen Beziehungen zu älteren Jugendlichen oder Erwachsenen wissentlich zuzustimmen.





PRÄVENTION

Prävention bedeutet in erster Linie Vorbeugung oder Verhütung. Nicht immer ist es möglich, eine Kindeswohlgefährdung bzw. sexuelle Gewalt im Vorfeld zu erahnen und dieser vorzubeugen. In der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und seine Jugendverbände schon immer dem Gedanken verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

In einem weiteren Schritt kann Prävention also auch Schutz bedeuten: Kinder und Jugendliche im Blick zu haben. Hin- statt weg zu schauen und zu agieren, wenn ein Verdacht vorhanden ist, stellt eine Form des Schutzes dar!

Kinder und Jugendliche müssen im Rahmen der Prävention stets darin bestärkt werden, dass sie Rechte haben und dass sie sich gegen jede Form von Gewalt wehren können.

In der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten jungen Menschen. Ein Fokus liegt dabei auf der Verhinderung von Kindeswohlgefährdung. Wir wollen dazu beitragen, dass Mädchen und Jungen sich ermutigt fühlen, sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen und Hilfe zu suchen, wenn sie in Gefahr sind.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowohl Hauptberufliche wie Ehrenamtliche, müssen über Kindeswohlgefährdung und sexuelle Gewalt Bescheid wissen und müssen wissen, wie sie sich bei einem

Der Täter oder die Täterin nutzt eine Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder der/ des Jugendlichen zu befriedigen. (vgl. Deegener)

Es gibt verschiedene Formen von Sexueller Gewalt. Nicht alle Formen beinhalten Körperkontakt.

Es wird unterschieden zwischen

- sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt (z. B. anzügliche Witze)
- mit geringem Körperkontakt (z. B. Brust anfassen)
- mit intensivem Körperkontakt (z. B. Anfassen von Genitalien)
- mit sehr intensivem Körperkontakt (z. B. Vergewaltigung)

entsprechenden Verdacht verhalten müssen. Im Team sollten schon vor Veranstaltungen oder Fahrten Regeln zum Verhalten bei Grenzverletzungen abgesprochen sein. Es ist wichtig, bei konkreten Vorfällen oder Grenzverletzungen angemessen einzuschreiten und die betroffenen Personen zu schützen. Schamgefühle von Kindern und Jugendlichen sind in jeder Situation ernst zu nehmen und zu respektieren.

Drei wichtige Punkte der Prävention:

Aufklärung:

Kinder und Jugendlichen sollten durch Gruppenleiter/-innen oder BetreuerInnen darüber aufgeklärt werden, dass sie eigene Rechte haben und welche Rechte das sind. Diskutiert werden sollte mit den Kindern und Jugendlichen auch, was demzufolge nicht rechtmäßig ist und was Mädchen und Jungen tun können, wenn jemand ihre Rechte verletzt. Wo können sie sich Hilfe holen? Wer sind mögliche Ansprechpartner/-innen im Falle eines Falles?

Beteiligung und Partizipation:

Kinder und Jugendliche brauchen Selbstvertrauen, um sich für ihre Rechte einzusetzen. Dieses Selbstvertrauen kann innerhalb der Gruppenarbeit gestärkt werden, indem Kinder und Jugendliche ernst genommen und miteinbezogen werden und sie die Möglichkeit zur Mitbestimmung für das Zusammensein haben. So wird den Kindern und Jugendlichen ihre Mitentscheidungskompetenz, z.B. für das Programm der Gruppe oder gemeinsame Regeln, bewusst

gemacht. Die Beteiligung schult zudem die eigene Überzeugungskraft und fördert das Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen, dass sie ihren Lebensalltag beeinflussen können. Dabei hat die Gruppenleitung eine wichtige Vorbildfunktion, insbesondere durch die grundlegend wertschätzende Haltung, die er/sie den Kindern und Jugendlichen entgegen bringt.

Beschwerdemanagement:

Sich für die eigenen Belange einzusetzen ist nicht immer leicht. Es will gelernt sein, eigene Bedürfnisse und Anliegen gegenüber anderen angemessen zur Sprache zu bringen und Lösungen friedfertig auszuhandeln. Regelmäßige Gespräche innerhalb der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit über Wünsche, aber auch über Unzufriedenheiten, können ein wertvolles Übungsfeld sein. Dabei helfen festgelegte Regeln (beispielsweise: Beschimpfungen werden nicht akzeptiert). Hilfreich kann je nach Alter der Kinder und Jugendlichen auch ein so genannter Kummerkasten sein. So erhalten alle die Gelegenheit, bei schwierigen Problemen auch anonym ihren Sorgen Luft zu machen und einen Lösungsprozess anzustoßen.

In der Gruppenstunde, in Gruppenleiter-Modulen oder in Leitungsteams kann thematisch zu Prävention gearbeitet werden. Quellen für entsprechende Arbeitshilfen sind unter Literaturhinweise und Arbeitshilfen zu finden.

ANHALTSPUNKTE FÜR EINE MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Äußere Erscheinung des Kindes oder des/der Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne
- erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund angeblicher Unfälle
- starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz, Kotreste auf Haut, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/JugendlicheR will partout nicht nach Hause
- Kind/JugendlicheR wirkt berauscht und/oder benommen, unkoordiniert im Steuern seiner Handlungen (z.B. Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Kind/JugendlicheR zieht sich stark zurück
- selbstverletzendes Verhalten
- Extreme Reaktionen auf Nähe oder Berührungen
- Kind/JugendlicheR hält sich wiederholt zu altersunangemessenen

Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts alleine auf dem Spielplatz)

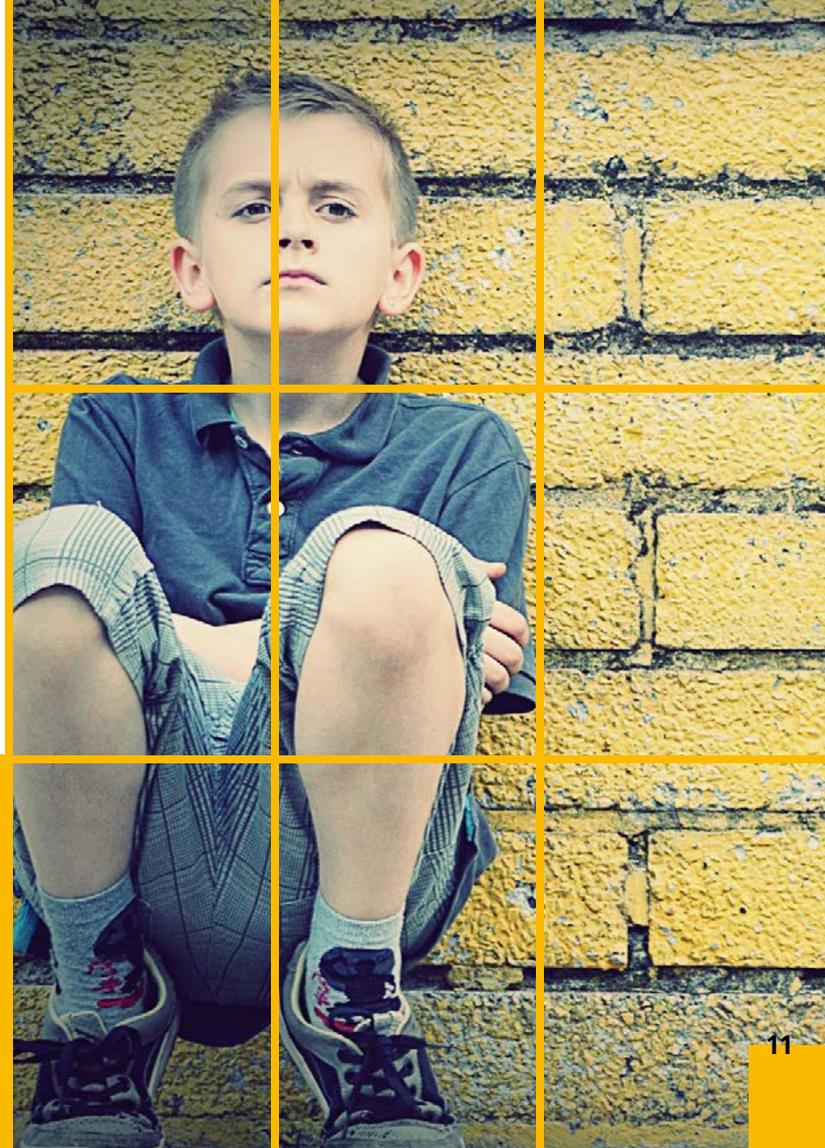
- Kind/JugendlicheR hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/JugendlicheR begeht häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (z. B. reagiert nicht auf Ansprache, Selbstgespräche)
- häufige berauschte oder steuerungsunfähige Erscheinung
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges, massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes/Jugendlichen
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung eines Kindes/Jugendlichen
- Isolierung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Kind/JugendlicheR fühlt sich stark verantwortlich für die Eltern
- Instrumentalisierung des Kindes/Jugendlichen bei Beziehungs-, Trennungs- oder Scheidungsproblemen
- Vereitelung von dem Kind/Jugendlichen zustehenden Kontakten zu umgangsberechtigten Bezugspersonen
- Kind/JugendlicheR wird zur Begehung von Straftaten oder Bettelerei eingesetzt
- kein fester Wohnsitz/Obdachlosigkeit



WAS TUN ...?

... bei verbalen oder körperlichen sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen bei Gruppenstunden, Freizeiten oder sonstigen Veranstaltungen?

- dazwischen gehen und die Situation mit den Beteiligten klären
- Wiedergutmachung/Entschuldigung herbeiführen
- gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung beziehen
- Vorfall im Leitungsteam besprechen und abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist, und ob Konsequenzen für die UrheberInnen zu ziehen sind
- Bei Grenzverletzungen sollten auch die Eltern der Betroffenen informiert werden. Zur Vorbereitung auf so ein möglicherweise heikles Gespräch kann Kontakt zum Kinderschutzteam des BDKJ/BJA aufgenommen werden.
- Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe entwickeln
- Präventionsmethoden künftig verstärkt einsetzen

... im Verdachts- oder Notfall?

Grundsätzlich:

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren! Überstürzte Aktionen können die Situation noch verschlimmern. Unternimm nichts auf eigene Faust!
- Wirst du als Person ins Vertrauen gezogen, kannst du selbst in eine persönlich belastende Situation geraten.

- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten. Tu nichts, was du dir nicht zutraust.
- Dokumentiere, was du gesagt bekommst bzw. was du vielleicht über einen längeren Zeitraum beobachtest. Ein Vermutungstagebuch kann eine gute Hilfe sein.
- Nimm Kontakt auf mit Fachleuten, die dich beraten und unterstützen können! Im BDKJ/BJA steht ein Kinderschutzteam mit insoweit erfahrenen Fachkräften im Sinne des SGB VIII als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung (siehe Adressen). Oder besprich dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z.B. einer/einem BildungsreferentIn, JugendreferentIn, JugendseelsorgerIn, PastoralreferentIn, GemeindeferentIn, Diakon, Priester. Nur bei akuten Notfällen musst du den Namen des/der Betroffenen weitergeben.
- Sofern sich nach der Beratung durch eine Fachstelle ein Gefährdungsrisiko abzeichnet und weitere Maßnahmen eingeleitet



werden, informiere bitte in jedem Fall das Kinderschutzteam BDKJ/BJA.

- Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt oder die Polizei anrufen!
- Suche dir auch Beratung für deine eigene Situation

... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher dir von sexuellen Übergriffen, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

Im Moment der Mitteilung:

- Wenn sich dir einE BetroffeneR anvertraut, glaube ihm/ihr. Versichere ihm/ihr, dass er/sie keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für den/die BetroffeneN. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.



- Signalisiere, dass der/die Betroffene über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang. Verwende „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.
- Ermutige den/die BetroffeneN, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn einE BetroffeneR dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm den/die BetroffeneN ernst und höre ihm/ihr zu. Betroffene erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Versichere dem/der Betroffenen, dass du es über weitere Handlungsschritte informieren wirst.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gebe keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z. B. niemandem davon zu erzählen).

Im Anschluss an die Mitteilung der/des Betroffenen:

- Halte das Gespräch, die Fakten und die Situation schriftlich fest.
- Achte darauf, dich auf das zu beschränken, was dir gesagt wurde und beschreibe keine eigenen Phantasien oder Interpretationen.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zum/zur Beschuldigten vordringen, denn er oder sie könnte den/die BetroffeneN daraufhin verstärkt unter Druck setzen.
- Stelle sicher, dass sich der/die Betroffene durch Folgemaßnah-

men nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt. Nimm Kontakt zum Kinderschutzteam BDKJ/BJA oder direkt zu einer Fachberatungsstelle auf oder besprich dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z.B. einem/einer BildungsreferentIn, JugendreferentIn, JugendseelsorgerIn, PastoralreferentIn, GemeindefereentIn, Diakon, Priester. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne der Fachstelle den Namen des/der Betroffenen zu nennen.

- Überlege, ob du weiter als Vertrauensperson den/die BetroffeneN da sein kannst und ansprechbar bist. Sorge ggf. für eine andere für den/die BetroffeneN vertrauensvolle Begleitung zu einer Fachberatungsstelle.

... wenn ich den Verdacht habe, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sexuelle Gewalt erfährt?

- Wieder lautet die Devise: Ruhe bewahren, nichts überstürzen!
- Überlege, woher kommt deine Vermutung, beobachte das Verhalten des Kindes und mache Notizen mit Datum und Uhrzeit.
- Frage eine andere Person, der du vertraust (z.B. andere GruppenleiterIn, PastoralreferentIn,...), ob sie deine Wahrnehmung teilt.
- Konfrontiere auf keinen Fall den/die BeschuldigteN, denn er/sie könnte den/die BetroffeneN unter Druck setzen.
- Wenn sich dein Verdacht erhärtet, nimm Kontakt zum Kinderschutzteam BDKJ/BJA oder direkt zu einer Fachberatungsstelle auf oder besprich dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z. B. einer/einem

BildungsreferentIn, JugendreferentIn, JugendseelsorgerIn, PastoralreferentIn, GemeindefereentIn, Diakon, Priester. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne den Namen des/der Betroffenen zu nennen.



GESETZLICHE VORGABEN FÜR EHRENAMTLICHE UND HAUPTBERUFLICHE MITARBEITER/INNEN

Im SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit seit vielen Jahren verankert, seit 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz mit einigen Neuerungen in Kraft.

Alle Dienste und Einrichtungen, die Jugendhilfeleistungen erbringen, sind nach § 8a SGB VIII verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung anzunehmen. Das verlangt das Gesetz auch von den MitarbeiterInnen der Träger der freien Jugendhilfe wie der Jugendarbeit, soweit sie Fachkräfte sind.

§ 72a SGB VIII legt den Tätigkeitsausschluss für im Bereich sexuelle Gewalt einschlägig vorbestrafter Personen fest. Die Regelung bezieht sich sowohl auf Beschäftigte in der öffentlichen und freien Jugendhilfe als auch auf haupt- und ehrenamtlich tätige Personen.

Das am 10.11.2015 als Teil der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichte Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch greift die Regelung des § 72a SGB VIII ebenfalls auf. Durch das Bischöfliche Gesetz gilt die Regelung zur Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen auch dann, wenn (noch) keine Vereinbarung mit dem kommunalen Jugendamt abgeschlossen wurde.

Die Präventionsordnung der Diözese Rottenburg- Stuttgart sieht

zudem vor, dass von allen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit eine Selbstauskunftserklärung sowie ein Verhaltenskodex unterzeichnet wird.

Die Gesetzestexte zum Nachlesen sowie eine Vorlage für die Ehrenklärung (Verhaltenskodex) des BDKJ mit Selbstauskunftserklärung stehen unter www.bdkj.info/kinderschutz zum Download bereit.

§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vor, so soll in Absprache mit den Betroffenen und deren Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden. Allerdings nur in Absprache mit den Eltern, wenn dadurch der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gefährdet wird.



VERFAHRENSCHRITTE

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen

Du solltest in der Lage sein, „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Darunter fallen körperliche und seelische Vernachlässigung sowie Misshandlung und sexuelle Gewalt. Anzeichen hierfür siehe Anhaltspunkte.

2. Mit Leitung und KollegInnen sprechen

Falls du gewichtige Anhaltspunkte erkannt hast, sprich mit deiner Leitung, Team-Mitgliedern bzw. KollegInnen über deine Wahrnehmungen und nimm eine Einschätzung vor, inwieweit ein Risiko besteht, dass das besagte Kind/Jugendlichen in seinem Wohl gefährdet ist.

3. Mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft sprechen

Kannst du nach der Unterredung mit der Leitung und den Team-Mitgliedern bzw. KollegInnen eine Gefährdung nicht ausräumen, dann musst du das Gefährdungsrisiko zusammen mit einer erfahrenen (Kinderschutz-)Fachkraft abschätzen. Je nach Einzelfall können das verschiedene Professionen und Menschen sein, bspw. eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im BDKJ/BJA, MitarbeiterInnen von Beratungsstellen, ... (siehe Adressen). Hier ist es empfehlenswert, sich im eigenen Arbeitsumfeld zu erkundigen, ob in deiner Nähe geeignete Fachkräfte arbeiten, die sich in der Gemeinde oder anderen psychosozialen und medizinischen Berufen sowie Angeboten auskennen.

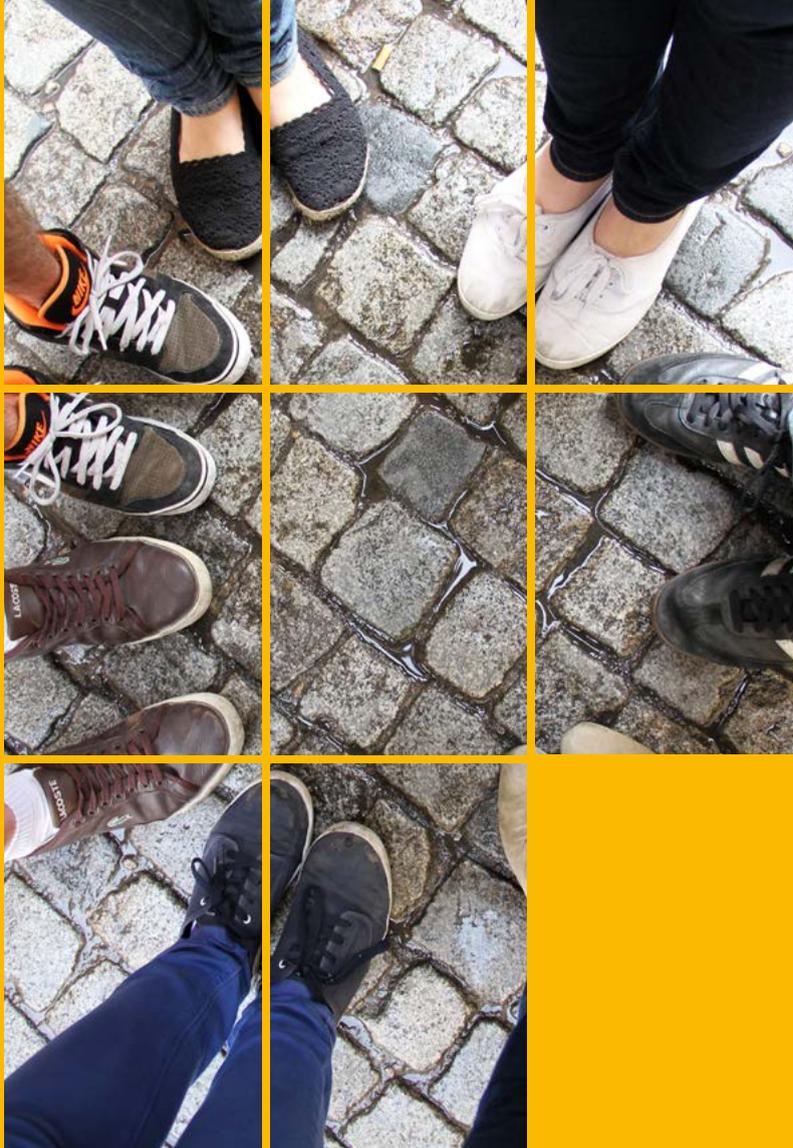
4. Mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen reden

Die gesetzliche Empfehlung sieht vor, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen und entsprechend auf Maßnahmen hinzuwirken, welche die Kindeswohlgefährdung beseitigen. Da in der Kinder- und Jugendarbeit Elternarbeit in der Regel kein Bestandteil des Jugendhilfeangebotes ist, empfehlen wir diesen Teil zu überspringen und im Folgenden den anderen Fachkräften zu überlassen.

5. Wenn du erwägst, das Jugendamt vor Ort mit einzubeziehen

Es ist möglich, zunächst ohne Angaben der Daten des Kindes oder Jugendlichen eine Beratung beim Jugendamt einzuholen. Wenn es um konkreten Hilfebedarf geht, benötigt das Jugendamt (allgemeiner sozialer Dienst) folgende Informationen schriftlich:

- Name und Anschrift des Kindes/Jugendlichen, wenn bekannt
Geburtsdatum
- Name und Anschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten
(wenn das Kind, der/die Jugendliche woanders lebt, z. B. bei den Großeltern oder Verwandten)
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen



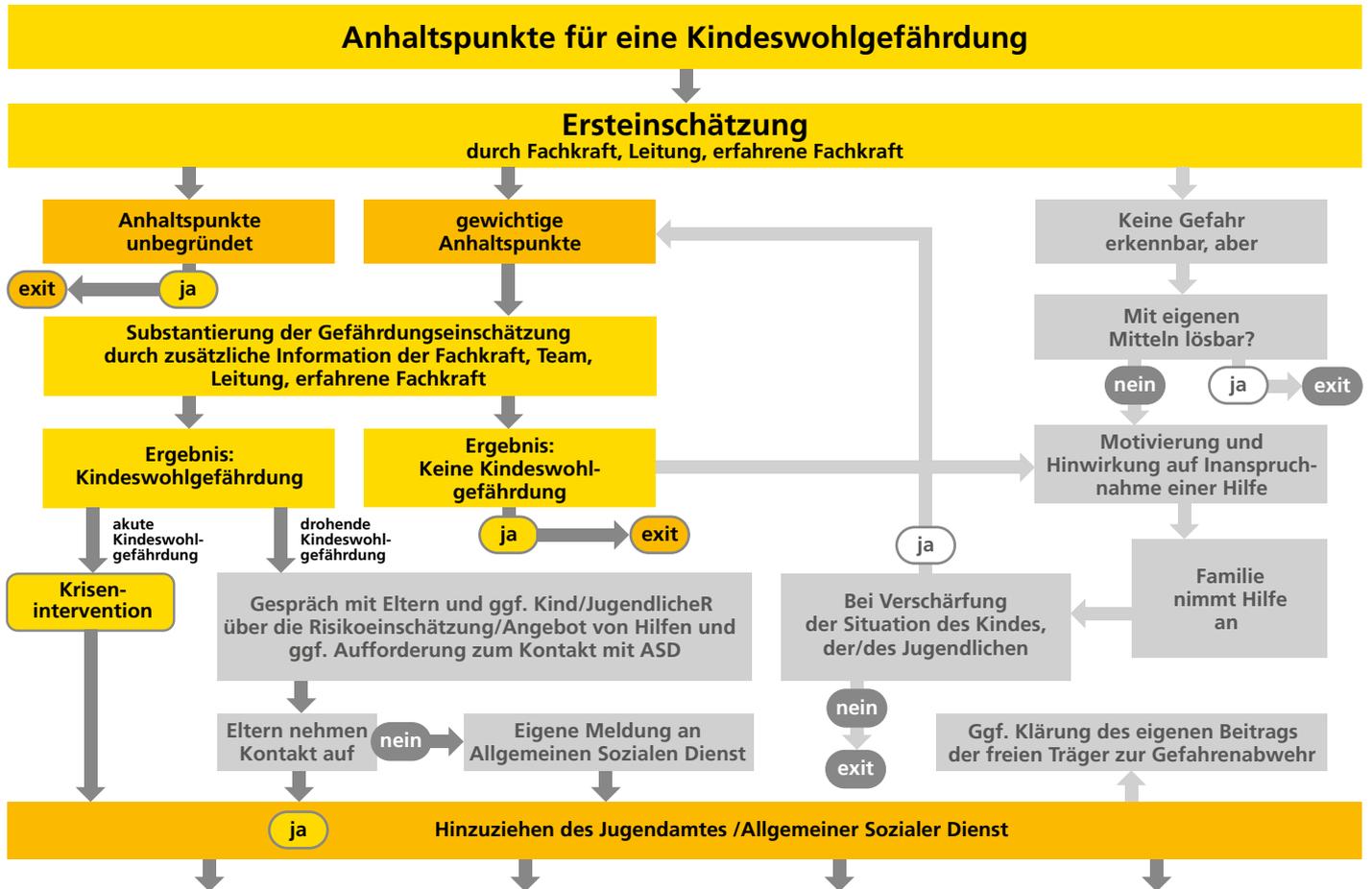
6. Direkte Beteiligung des Jugendamtes vor Ort

Wenn eine ganz aktuelle, dringende Gefahr für das Wohl des Kindes, des/der Jugendlichen besteht – akute Schutzbedürftigkeit – (z. B. Verletzungen, aktuell gefährlicher Gesundheitszustand, Bedrohungen durch Eltern, nicht versorgt werden), dann informiere das Jugendamt direkt. §4 KKG regelt die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Liegt keine dringende Gefahr vor müssen die Eltern über die Information an das Jugendamt informiert werden, allerdings nur, wenn weiterhin der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen gewährleistet ist. Das Jugendamt entscheidet dann, ob eine Inobhutnahme erfolgen muss oder das Familiengericht einzuschalten ist. Sollte ein solcher Zustand zu Zeiten auftreten, in denen das Jugendamt nicht erreichbar ist, kannst du bei der Polizei entsprechende Informationen erhalten. Die Polizei hat die Telefonnummer vom Bereitschaftsdienst des Jugendamtes.

Besteht keine dringende Gefahr, muss eine Information über eine Meldung an das Jugendamt an die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte erfolgen

Verfahrensschema für freie Träger (nach Schone)

Die gelb unterlegten Felder des Verfahrensschemas veranschaulichen die Empfehlung des BDKJ/BJA Rottenburg-Stuttgart zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.



Verfahren des BDKJ/BJA bei sexueller Gewalt

Generell greift bei Fällen von sexueller Gewalt durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen der katholischen Kinder- und Jugendarbeit in Rottenburg-Stuttgart das „Verfahren bei sexualisierter Gewalt durch Ehrenamtliche“. Dies steht in digitaler Form unter www.bdkj.info/kinderschutz zum Download bereit.

Bei Fällen von sexueller Gewalt durch hauptamtliche MitarbeiterInnen ist die diözesane Kommission sexueller Missbrauch (siehe Adressen) zu informieren.



ADRESSEN

Einrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Kinderschutzteam im BDKJ/BJA

(mit insoweit erfahrenen Fachkräften im Sinne des § 8a SGB VIII)

Erreichbarkeit:

Fon: 07153 / 3001 – 234

E-Mail: kinderschutz@bdkj.info

Hotline während der Schulferien
in Baden-Württemberg (täglich 8-20 Uhr)

Mobil: 0151-53781414

Die Mitglieder des Kinderschutzteams findest du stets aktuell auf der Website:
www.bdkj.info/kinderschutz

Bestellung von Material:
bdkj@bdkj.info
Fon: 07153-3001-131

Stabsstelle Prävention



Die Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat ist die diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Präventionsbeauftragte:

Sabine Hesse

Diplomtheologin und -pädagogin

Tel.: 07472/169-385

Fax: 07472/169-83385

E-Mail: praevention@drs.de

<http://www.drs.de/rat-und-hilfe/>

[praevention-kinder-und-jugendschutz.html](http://www.drs.de/rat-und-hilfe/praevention-kinder-und-jugendschutz.html)

Kommission sexueller Missbrauch

Bereits im Jahr 2002 hat Bischof Gebhard Fürst die Kommission sexueller Missbrauch berufen. Die Kommission ist im Bereich der Aufklärung und Untersuchung von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Einrichtungen und allen Bereichen der Diözese tätig. Die Kommission hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass Opfern sexuellen Missbrauchs Gerechtigkeit widerfährt und TäterInnen zur Rechenschaft gezogen werden.

Kommission sexueller Missbrauch

Tel: 07472 169-783

ksm-kontakt@ksm.drs.de

www.drs.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/kommission-sexueller-missbrauch.html

Initiative Habakuk

Für die Rechte junger Menschen.

Die „Initiative Habakuk“ hilft Kindern, Jugendlichen und Familien in Not ihren Rechtsanspruch auf Hilfe und Förderung zu sichern und ihre Position bei Verfahren der Hilfeentscheidung und –gewährung zu stärken. Sie bietet Rat und Hilfe in allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe

Kontaktstellen der Initiative Habakuk in der Diözese Rottenburg- Stuttgart für die Regionen Heilbronn, Stuttgart, Ulm: www.initiative-habakuk.de

Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt

Region Mitte:

Kobra e.V.

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

Hölderlinstr. 20

70174 Stuttgart

Tel: 0711/16297-0

E-Mail: beratungsstelle@kobra-ev.de

www.kobra-ev.de

Region Süd:

Brennessel e. V.

Hilfe gegen sexuellen Missbrauch

Marktstr. 53

88212 Ravensburg

Tel: 0751/3978

E-Mail: kontakt@brennessel-rv.de

www.brennessel-ravensburg.de

Region Nord-Ost:

Landratsamt Ostalbkreis, Jugend und Familie

Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch

Stuttgarter Str. 41

73430 Aalen

Tel: 07361/503-1473

www.ostalbkreis.de

Region West:

Thamar e. V.

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Stuttgarter Str. 17

71032 Böblingen

Tel: 07031/222066

E-Mail: beratungsstelle@thamar.de

www.thamar.de

weitere Fachberatungsstellen in den Regionen
findest du in der Übersicht unter
www.bdkj.info/kinderschutz

Psychologische Familien- und Lebensberatungsstellen der Caritas

Aalen

Psychologische Beratungsstelle Eltern-, Jugend-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Weidenfelder Straße 12
73430 Aalen
Fon 07361/590-80
E-Mail: kontakt@oepb.de
www.oepb.de

Albstadt

Psychologische Eltern-, Jugend-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Bahnhofstrasse 26
72458 Albstadt
Fon 07431/134-180
E-Mail: kontakt@beratungsstelle-albstadt.de
www.beratungsstelle-albstadt.de

Biberach

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Erziehungsberatungsstelle
Kolpingstraße 43
88400 Biberach
Fon 07351/8095-140
E-Mail: pfl-biberach@caritas-biberach-saulgau.de
www.caritas-biberach.de

Friedrichshafen

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Katharinenstraße 16
88045 Friedrichshafen
Fon 07541/3000 0
E-Mail: pfl-fn@caritas-bodensee-oberschwaben.de
www.caritas-bodensee-oberschwaben.de

Geislingen/Steige

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Uracher Strasse 31
73312 Geislingen/Steige
Fon 07331/305-590
E-Mail: info@pfl-geislingen.de
www.caritas-fils-neckar-alb.de

Heilbronn

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Bahnhofstrasse 13
74072 Heilbronn
Fon 07131/89809-302
E-Mail: pfl@caritas-heilbronn-hohenlohe.de
www.caritas-heilbronn-hohenlohe.de

Horb

Psychologische Beratungsstelle für Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Marktplatz 27
72160 Horb am Neckar
Fon 07451/3844
E-Mail: info@psych-beratungsstelle-horb.de
www.psych-beratungsstelle-horb.de

Ludwigsburg

Psychologische Beratungsstelle Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen
Parkstrasse 34
71642 Ludwigsburg
Fon 07141/252-0730
E-Mail: pfl-lb@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de
www.caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de

Nürtingen

Psychologische Beratungsstelle Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen
Werastr. 20
72622 Nürtingen
Fon 07022/215-80
E-Mail: info@pfl-esslingen-nuertingen.de
www.caritas-fils-neckar-alb.de

Ravensburg

Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Allmandstraße 10
88212 Ravensburg
Fon 0751/3590150
E-Mail: pfl-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de
www.caritas-bodensee-oberschwaben.de

Reutlingen

Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Gartenstrasse 17
72764 Reutlingen
Fon 07121/334-547
E-Mail: info@psych-beratung.de
www.psych-beratung.de

Rottweil

Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Königstrasse 47
78628 Rottweil
Fon 0741/246-135
E-Mail: ksb-rw@caritas-schwarzwald-alb-donau.de
www.caritas-schwarzwald-alb-donau.de

Stuttgart

Psychologische Beratungsstelle Ruf und Rat
Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
katholische Telefonseelsorge Stuttgart
Hospitalstrasse 26
70174 Stuttgart
Fon 0711/226-2055
E-Mail: beratungszentrum@ruf-und-rat.de
www.ruf-und-rat.de

Tübingen

Psychologische Beratungsstelle Eltern-, Jugend-,
Ehe- und Lebensfragen
Brückenstrasse 6
72074 Tübingen
Fon 07071/9299-0
E-Mail: info@pbs-brueckenstrasse.de
www.pbs-brueckenstrasse.de

Tuttlingen

Psychologische Beratungsstelle Eltern-,
Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Bogenstrasse 2
78532 Tuttlingen
Fon 07461/604-7
info@tut.psychberatungsstelle.de
www.psychberatungsstelle.de

Ulm

Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien-
und Lebensfragen
Spielmannsgasse 6
89077 Ulm
Fon 0731/375-05
E-Mail: pfl@caritas-ulm-alb-donau.de
www.caritas-ulm-alb-donau.de

Psychologische Beratungsstelle
Olgastraße 125
89073 Ulm
Fon 0731/128042
E-Mail: info@kinderschutzbund-ulm.de
www.kinderschutzbund-ulm.de

Informations- und Beratungsstellen bundesweit:

N.I.N.A.
Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle zu
sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen e.V.
Die Infoline hilft Erwachsenen bei der Klärung
von Fragen zu sexueller Gewalt an Mädchen und
Jungen und vermittelt bei Bedarf weiter an
regionale Angebote. N.I.N.A. ist bundesweit
erreichbar: **0800 22 55 530**

BAG FORSA e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft
feministischer Organisationen gegen
sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen
www.bag-forsa.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Interven-
tion bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und
sexualisierter Gewalt e.V.
www.dgfpf.de

Verein zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch
von Kindern und Kinderpornographie
www.dunkelziffer.de

Zartbitter - Kontakt- und Informationsstelle gegen
sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
www.zartbitter.de

Örtliche Jugendämter

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Baden-Württemberg als überörtlicher Träger der Fachverband Jugend, auch Landesjugendamt genannt, beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und die örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter).

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 48 Jugendämter als örtliche Träger der Jugendhilfe. Bei jedem Stadt- und Landkreis ist ein Jugendamt eingerichtet. Die Jugendämter gewähren Hilfeleistungen im Lebensumfeld der Jugendlichen.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

(Informationen, Arbeitshilfen, Methoden, Beratung)
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Fon 0711/6375-0
www.kvjs.de

Auf der Seite des Sozialministeriums Baden-Württemberg kann die Liste aller örtlichen Jugendämter als PDF-Datei heruntergeladen werden:
<http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/Soziales/Kinder-und-Jugendschutz/Kinderschutz-mehr/Downloads>

Literaturhinweise und Arbeitshilfen

BBDKJ Freiburg

- Ordner **„Schutz vor sexueller Gewalt auf Ferienfreizeiten“**
- **Gruppenstundenvorschläge zum Thema Grenzachtung für Kinder und Jugendliche**
- **Methodenbausteine für Grundkurse**
<http://www.schutz.kja-freiburg.de/>

Bayerischer Jugendring

„Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“
Prätext-Materialien: Merkblätter, Arbeitshilfen, Materialsammlung, z.B. Gruppenübungen
<https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt/>

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

„Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“
– **Eine Arbeitshilfe für Leiterinnen und Leiter der DPSG**
Neuss 2013

Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

„Wenn ich NEIN sag, mein ich's auch!“
– **Prävention von sexueller Gewalt**
Prävention, Tipps für Gruppenstunden, Was tun im Verdachtsfall?
Leverkusen 2008

Johannes Schilling

Rechtsfragen in der Jugendarbeit.
Über die rechtliche Absicherung pädagogischer Ziele.
Juventa Verlag Weinheim/München 2010

Friederike Alle

Kinderwohlgefährdung – Das Praxisbuch
Lambertusverlag, 2017

Günther Deegener

Kindesmissbrauch - erkennen, helfen, vorbeugen
Beltz Verlag 2014

Ursula Enders

- **Zart war ich, bitter war's - Handbuch gegen sexuellen Missbrauch (2003)**
- **Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen (2012)**

DJI Handbuch Kinderwohlgefährdung
www.dji.de - Veröffentlichungen

Impressum

Herausgeber:

Bund der Deutschen
Katholischen Jugend und
Bischöfliches Jugendamt der
Diözese Rottenburg Stuttgart
Antoniusstr. 3
73249 Wernau

Bildnachweise:

www.jugendfotos.de
S. 2: Fenja Eisenhauer,
S. 8: Jürgen Woidschützke

www.pixelio.de
S. 11: Nicole Celik,
S. 12/13: Stephanie Hofschlaeger,
S. 15: Lupo,
S. 17: Marvin Siefke,
S. 19: Sabine Meyer,
Umschlagseite hinten (oben):
Steffen Hellwig

iStock

Titel, S. 4, 7, 14,
Umschlagseite hinten (unten)

Gestaltung:

Joachim Reyle, Wimsheim
www.reylemedien.de

Auflage: 10.000 Stück

4. überarbeitete und ergänzte Auflage, November 2019
© BDJ Diözese
Rottenburg-Stuttgart



Wir sind Mitglied im
diözesanen Präventionsnetzwerk

präventi  n
in der diözese
rottenburg-stuttgart

Herausgeber:



Diözese

ROTTENBURG-
STU GART
BISCHÖFLICHES
JUGENDAMT